

Betriebsänderungen und Leiharbeit



Ein Logistikunternehmen der Automobilbranche beschäftigt rund 400 Arbeitnehmer, 100 davon sind Leiharbeiter.

Die Geschäftsführung informiert den Betriebsrat über die Planung von Einschränkungen.

Der Betriebsrat befürchtet die Einsparung von 250 Arbeitsplätzen.

Zur Kompensation will sich der Arbeitgeber zunächst von den Leihararbeitern trennen.

Der Betriebsrat verlangte die Untersagung der Trennung von den Leihararbeitern, solange kein Interessenausgleich über die angekündigte Betriebsänderung abgeschlossen worden ist.





Hessisches LAG, Beschluss vom 13.03.2018, Az.: 4 TaBVGa 32/18

Betriebsänderungen sind dadurch charakterisiert, dass durch ihre Umsetzung wesentliche Nachteile für die Belegschaft entstünden.

Leiharbeitnehmer gehören diese nicht zur Belegschaft im Sinne von § 111 BetrVG

Aber:

Leiharbeitnehmer werden bei der Berechnung des Schwellenwertes im § 111 („...in der Regel mehr als zwanzig wahlberechtigten Arbeitnehmern...“)

Berücksichtigt. (BAG vom 17.03.2016, Az.: 2 AZR 182/15).

